

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 2

Ausgabe: Kiel, den 30. Januar

1956

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Auslegung der Wählerlisten (S. 5). — Kollekten im Februar (S. 5). — Dienstbefreiung von Beamten des Landes und des Bundes für kirchliche Zwecke (S. 5). — Angestelltenvergütung und Arbeiterlöhne (S. 6). — Erholungsmöglichkeiten (S. 6). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 7). — Stellenausschreibung (Kendant) (S. 7). — Empfehlenswerte Schrift (S. 7). — Suchanzeige (S. 7).

## III. Personalien (S. 8).

### Bekanntmachungen

## Auslegung der Wählerlisten.

Kiel, den 23. Januar 1956.

Auf Grund des § 1 Ziffer 3 der Verordnung der Kirchenleitung zur Ergänzung der Bestimmungen über die Auslegung der allgemeinen Wählerlisten vom 22. Dezember 1948 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949 S. 7 — hat die Kirchenleitung angeordnet, daß die Wählerlisten wie in den Vorjahren in allen Gemeinden vom Oster Sonntag bis zum Pfingstmontag auszulegen sind, um weiteren Gemeindegliedern die Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerlisten zu ermöglichen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerlisten auch auf schriftlichem Wege geschehen kann (vgl. Bekanntmachung vom 2. März 1951 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1951 S. 17).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Dr. P h a

J.-Nr. 1068/I.

## Kollekten im Februar.

Kiel, den 12. Januar 1956.

Das landeskirchliche Hilfswerk bittet die Gemeinden um das Opfer am Sonntag Sexagesimä (5. Februar 1956), das allein zur Unterstützung für Studierende verwandt werden soll. Die Zahl der Studenten, die von keiner Stelle eine Hilfe für ihr Studium erhalten, ist noch immer erschreckend groß. Diesen jungen Menschen zu helfen, daß sie ihr Studium ohne größte Not beenden, sieht das landeskirchliche Hilfswerk als eine seiner besonderen Aufgaben an. Wir legen die Empfehlung der Sammlung dieses Sonntags den Pastoren sehr ans Herz, da uns unter allen Umständen nicht daran liegen kann, daß tüchtige Studenten nur deshalb ihr Studium aufgeben, weil niemand da ist, der ihnen auch wirtschaftlich hilft.

Dringend nötig geworden ist der Bau einer Kirche für die neu entstandene Gemeinde Steinfeld auf dem Muna-Gelände — Mölln/Lauenburg. Die neue Gemeinde besteht aus nahezu 80 Prozent Heimatvertriebenen, die in Steinfeld in den letz-

ten Jahren Arbeit und eine neue Heimat gefunden haben, die aber nun auch eine eigene Kirche brauchen. Zur Mithilfe am Bau dieser Kirche ist die ganze Landeskirche gerufen, die am Sonntag Invokavit (19. Februar 1956) im Gottesdienst um ihre Gabe für diese Kirche gebeten wird.

Ein wichtiger Dienst der Kirche, den wir in den größeren Städten unseres Landes nicht mehr wegdenken können, wird seit vielen Jahren durch die Bahnhofsmission getan. Neben den hauptamtlichen Mitarbeitern stehen an allen Orten, die eine Bahnhofsmission haben, eine Reihe nebenamtlicher Helfer, die jahraus, jahrein für den Dienst der Kirche auf den Bahnhöfen viel Zeit und Kraft opfern. Daß dieser Dienst auf den Bahnhöfen an Alten und Jugendlichen besonders auch im neuen Jahr getan werden kann, ist unser aufrichtiger Wunsch. Unser Wunsch hat aber dann einen Sinn, wenn er auch begleitet ist von unserer Hilfe. Die Gemeinden werden um diese Hilfe am Sonntag Reminiszere (26. Februar 1956) gebeten. Die Pastoren werden gebeten, die Sammlung recht herzlich zu empfehlen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
S c h m i d t.

J.-Nr. 654/V.

## Dienstbefreiung von Beamten des Landes und des Bundes für kirchliche Zwecke.

Kiel, den 18. Januar 1956.

Die Dienstbefreiung von Beamten des Bundes für kirchliche Zwecke ist durch Erlass des Herrn Bundesministers des Innern — 7453 b — 4935/55 — vom 21. September 1955 wie folgt geregelt:

„Nach § 89 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (BGBI. I S. 531) regelt die Bundesregierung die Bewilligung von Urlaub aus anderen Anlässen als zur Erholung und bestimmt, ob und inwieweit die Dienstbezüge während eines solchen Urlaubs zu belassen sind. Die Verordnung ist in Vorbereitung. Bis zu ihrer Verkündigung bin ich zur Ergänzung der mit Rundschreiben vom 8. Februar 1952

— 2453 — 3023 V/52 (Dienstbefreiung für gewerkschaftliche, wissenschaftliche, sonstige fachliche und staatsbürgerliche Zwecke) und vom 19. Mai 1953 — 7453 — 2197 I/53 (Dienstbefreiung aus Anlaß des Ev. Kirchentages und des Deutschen Katholikentages) getroffenen vorläufigen Regelung im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen damit einverstanden, daß auch für Zwecke solcher Religionsgesellschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (Artikel 140 GG; Artikel 137 Abs. 5 WeimNV), Urlaub nach folgenden Grundsätzen erteilt wird:

Sofern nicht dringende dienstliche Gründe entgegenstehen, wird einem Beamten auf Anforderung der Kirchenleitung (Kanzlei der Ev. Kirche in Deutschland, Landeskirchenleitungen, Vorsitzender der Fuldaer Bischofskonferenz, vertreten durch das Bonner Büro seines Beauftragten, Diözesanbehörden) oder der obersten Leitung der Religionsgesellschaft zur Teilnahme an Tagungen der Verfassungsorgane und Verwaltungsgremien, denen er angehört, oder zur Teilnahme an sonstigen kirchlichen Tagungen oder Tagungen der Religionsgesellschaft Urlaub bis zu insgesamt 6 Arbeitstagen im Jahre ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge erteilt.

Die obersten Dienstbehörden können diesen Urlaub bis zu 12 Arbeitstagen, in ganz besonderen Fällen darüber hinaus erstrecken."

Auf unsere Bitte, eine entsprechende Regelung für die Beamten des Landes Schleswig-Holstein zu erlassen, hat der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein durch Erlass — I 2 a — vom 9. Januar 1956 wie folgt entschieden:

„Die für Schleswig-Holstein geltenden Bestimmungen über die Dienstbefreiung von Beamten sind in Abschnitt B II meines Runderlasses vom 10. März 1947 (Amtsbl. Schl.-Z. S. 170) enthalten. Dienstbefreiung ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub kann hier nach gewährt werden für die Teilnahme an religiösen Feiern an kirchlichen Feiertagen, die das Landesrecht nicht als gesetzliche Feiertage anerkennt.

Vor Inkrafttreten des neuen Landesbeamtengesetzes ist eine Änderung der vorstehenden Richtlinien nicht mehr beabsichtigt. Es wird nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu prüfen sein, ob einer Erweiterung der Bestimmungen im Sinne des Runderlasses des Herrn Bundesministers des Innern vom 21. September 1955 nähergetreten werden soll. Auf Grund besonderer Entscheidung der Landesregierung sind im Einzelfall, z. B. anlässlich des Deutschen Evangelischen Kirchentages 1953, auch für andere als die oben genannten kirchlichen Veranstaltungen bereits Dienstbefreiungen erteilt worden."

Die Herren Geistlichen werden gebeten, Dienstbefreiungsanträge von Beamten des Bundes und des Landes, soweit erforderlich, dem Landeskirchenamt zur Weiterleitung an die zuständigen staatlichen Stellen vorzulegen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 706/I.

Angestelltenvergütung und Arbeiterlöhne.

Kiel, den 16. Januar 1956.

Das Landeskirchenamt hat unter dem obigen Datum und der J.-Nr. 509 über die am 1. 1. 1956 für die Tarifangestellten und die Tarifarbeiter eingetretene Gehalt- und Lohn-erhöhungen eine Rundverfügung herausgegeben, auf die verwiesen wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 509/VIII.

Gehörlosenseelsorge.

Kiel, den 24. Januar 1956.

Im Interesse der Gehörlosenseelsorge ist es erwünscht, daß die Propsteibeauftragten die innerhalb ihrer Propstei wohnenden Gehörlosen (Taubstummen) karteimäßig erfassen. Wir bitten daher die Geistlichen unserer Landeskirche, alle innerhalb ihrer Gemeinden oder Seelsorgebezirke wohnenden gehörlosen Gemeindeglieder den Propsteibeauftragten mit Namen und Anschrift bis zum 1. Juni aufzugeben. Es ist darauf zu achten, daß nur die Gehörlosen (Taubstummen), nicht auch Schwerhörige, gemeldet werden.

Nachfolgend geben wir nochmals die Namen der Propsteibeauftragten für die Gehörlosenseelsorge bekannt:

Propstei:	Pastor:
Eiderstedt	Schoof — Kogebüll bei Tönning
Münsterdorf	Tefs — Itehoe
Kendsburg	Hegerfeldt — Nortorf
Ranzau	Bünz — Wandsbek/Samburg, Börnerstraße 54
Südtondern	Schwarz — Wyk auf Föhr
Segeberg	Kruse — Samburg 1, Jakobikirchhof 1
Kiel	Millies — Kiel-Gaarden, Vinetaplatz 1
Flensburg und Nordangeln	Schöhl — Küllschau, Flensburg-L.
Lauenburg	Sonnenschein — Mustin/Lbg.
Neumünster	Ebbinghaus — Neumünster
Sütlun	v. Kirchbach — Schinkel
Schleswig	Simon Kahlke — Schleswig, Gallberg
Oldenburg	Drehmer — Großenbrode
Plön	Thießen — Preetz i. S.
Südangeln	Ottmann — Kappeln

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.-Nr. 1356/V.

Erholungsmöglichkeiten.

Kiel, den 19. Januar 1956.

Auf Grund einer Aussprache in dem letzten Präpsteikonvent haben wir uns über günstige Erholungsmöglichkeiten für Pastoren und andere kirchliche Mitarbeiter im Bereich unserer Landeskirche mit folgendem Ergebnis unterrichtet:

Brahmsee bei Nortorf, „Waldheim“.

Unterbringung nur für bescheidene Ansprüche. Tagesatz bei reichlicher Verpflegung 3,50 DM. Weitere Einzelheiten durch Herrn Anger, „Waldheim“ am Brahmsee über Nortorf.

**Dreßlum, Sanatorium.**

Aufnahme bei rechtzeitiger Anmeldung auch ohne ärztliche Einweisung. Die Kosten betragen:

3. Klasse (Dreibettzimmer)	8,80 DM,
2. Klasse (Zweibettzimmer)	12,00 DM,
1. Klasse (Einzelzimmer)	16,00 DM.

**Düsum, Fischerei-Jugendheim.**

für die Zeit von April bis Oktober kann keine bindende Zusage gemacht werden. 2-3-Bettzimmer. Drei Mahlzeiten. Kosten pro Tag 6,— DM.

**Glücksburg, Haus Elm der Diakonissenanstalt Flensburg.**

Nur von April bis Oktober. Unterkunfts- und Verpflegungslage ist gut. Die Kosten betragen:  
für weibliche Gäste 6,50 DM,  
für männliche Gäste 7,15 DM (wegen Bedienung).  
Matthias-Claudius-Heim (Zamburger Landeskirche):  
Von Januar bis März geschlossen.  
Vom 1. 5.—1. 10. = 6,05 DM (inkl. Kurtaxe)  
im Winter = 5,80 DM.  
Im Sommer meist 2-3-Bettzimmer.  
Unterkunfts- und Verpflegungslage ist gut.

**Gallig Sooge, Pastorat.**

1 Zweibettzimmer pro Nacht 3,— DM einschl. Propangas bei Selbstverpflegung. (Außer Sommerferien.)

**Sörnum auf Sylt, Freizeitheim der Ev. Jugend (über den Verband weiblicher Jugend-Koppelsberg).**

Insgesamt 30 Betten. Nur Frühjahr und Herbst. 2-3-Bettzimmer, Toiletten und fließend Wasser. Kleine Küche mit Herd ist vorhanden.

**Kahleberg bei Schilksee an der Ostsee.**

In einer Baracke können 60 Personen untergebracht werden. Gemeinschaftsraum in einem Viermastzelt. Verpflegungssatz bei vier Mahlzeiten 3,50 DM. Unterkunft zum Herbergsatz. Benutzung hauptsächlich im Sommer.

**Koppelsberg.**

Das Propsteijugendpfarramt hat auf dem Koppelsberg-gelände für Mitarbeiter aus der Propstei Kiel ein einräumiges Holzhaus mit zwei Doppelbetten (übereinander). Verpflegung durch Sinterste Wache.

**Lindholm.**

Preiswerte Unterkunstmöglichkeit für Erholungssuchende auf Sylt. Erkundungen im Pastorat Lindholm.

**Süderende auf Söhr.**

Unterkunft für 1 Woche 40,— DM. Kochen selbst. 2-3 km bis zum Wasser. Rechtzeitige Anmeldung über Pastor Dahl.

**Sundsacker an der Schlei, St. Nikolaiheim.**

Tagespreis je Person 5,— DM ohne Bohnenkaffee.

1. 5.—15. 6. 3x2 Bettzimmer

15. 6.—1. 9. 2x2 Bettzimmer

1. 9.—1. 10. 3x2 Bettzimmer

1. 10.—1. 5. 1x2 Bettzimmer  
und 1 Einzelzimmer.

Wir behalten uns vor, diese Liste zu ergänzen oder zu berichtigen und sind für jede Mitarbeit an ihr dankbar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 1216/III

**Ausschreibung einer Pfarrstelle.**

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sadedby (Pastorat in Busdorf), Propstei Schleswig, wird zur Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Schleswig an das Landeskirchenamt zu richten. Dienstwohnung und Gemeindefaal vorhanden. Beste Schulverbindungen nach Schleswig. Gemeindeeigener Kraftwagen steht zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 1421/III.

**Stellenausschreibung.**

Bei der Kirchengemeinde Lütjenburg ist zum 1. 4. 1956 die Rendantenstelle zu besetzen. Gewünscht wird eine Bewerberin, die gleichzeitig die weibliche Jugendarbeit übernehmen kann. Vergütung erfolgt nach T.G.A. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzureichen an den Kirchenvorstand in Lütjenburg.

J.-Nr. 1145/VIII.

**Empfehlenswerte Schrift.**

Käthe Kolkmann und Otto Schlißke, Mutter allein, Lebens- und Erziehungshilfe, 244 S., Kreuzverlag Stuttgart 1955, Lw. 7,80 DM.

In einem gewissen Zusammenhang mit dem Evangelischen Elternbuch, auf das vor etwa einem Jahr hingewiesen ist, steht dieses Buch; nur behandelt es einen besonderen Kreis des Lebens heute, auf den der Titel hinweist. In Gesprächen und Briefen werden sittliche, menschliche, soziale, rechtliche Fragen erörtert und vom Evangelium aus, das Rat und Tat sein will, beantwortet. Seelsorger, die mit allein stehenden Müttern viel zu reden haben, werden gute Hilfe aus diesem Buch empfangen.

J.-Nr. 1140/III.

**Suchanzeige.**

Das Ev.-Luth. Predigerseminar legt Wert auf Wiedererlangung oder Erwerb der Werke:

1. Jeddersen: Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins.

2. Hans v. Schubert: Kirchengeschichte Schleswig-Holsteins. Die Bücher sind seit gut einem Jahr im Seminar nicht mehr aufzufinden. Es kann sein, daß sie entliehen und nicht zurückgereicht wurden. Wir bitten die Herren Geistlichen, ihren Bücherbestand durchzusehen.

Sollte eins dieser Bücher in einer alten Gemeinde- oder Privatbibliothek ungenutzt stehen, bittet das Seminar um leihweise oder käufliche Überlassung. Mitteilung wird erbeten an Studiendirektor Dr. W. Andersen, Preetz, Kieler Straße 30.

J.-Nr. 676/III

## Personalien

### Ernannt:

Am 24. Januar 1956 der Pastor Otto Thedens, bisher in Breklum, mit Wirkung vom 1. Februar 1956 zum Propst der Propstei Norderdithmarschen und zum Pastor der Kirchengemeinde Zeide (1. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen;

am 26. Januar 1956 der Pfarrverweser Hans Hermann Kiewerts, Kiel, mit Wirkung vom 1. Februar 1956

zum Verwalter der Pfarrstelle für Berufsschulunterricht im Kirchengemeindeverband Kiel in Kiel, Propstei Kiel.

### Bestätigt:

Am 17. Januar 1956 die Wahl des Pastors Hellmut Gronau, bisher in Kl. Wefenberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Segeberg (2. Pfarrstelle), Propstei Segeberg.